



EAASDC Ordnung für Abstimmungen außerhalb von Mitgliederversammlungen, gemäß § 10.7 der Satzung

Vorwort

Abstimmungen, die in dieser Form stattfinden, entlasten reguläre MVs und es wird einem größeren Kreis von Mitgliedern eine Mitarbeit bei der Gestaltung unseres Verbandes ermöglicht.

§1 Grundsätzliches

Diese Ordnung soll Abstimmungen regeln, die die Möglichkeit der Einholung von Mitgliedermeinungen außerhalb der „**ordentlichen**“ und „**anderen**“ Mitgliederversammlungen ermöglichen. Eine Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens 30% aller stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.

Vergleichbar zu einer Mitgliederversammlung erfolgt die Abstimmung als „offene Abstimmungsart“ und genauso wie bei einer Mitgliederversammlung werden nicht abgegebene Stimmen als nicht „Anwesende“ behandelt. Dadurch ergeben sich auch die gleichen Mehrheitsverhältnisse zu Abstimmungspunkten wie in unserer Satzung als Mehrheiten der abgegebenen Stimmen aufgeführt. Die Bewertung von ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen erfolgt ebenfalls gemäß unserer Satzung oder sofern dort nicht geregelt auf der Basis gesetzlicher Grundlagen.

Da die Informationen zu Abstimmungsvorgängen schriftlich an die Mitglieder gehen, ist es zwingend erforderlich, dass der Vorstand der EAASDC über aktuelle Mitgliederdaten verfügt. Dazu gehören: Name, Postadresse und Email-Adresse (sofern vorhanden) des Vereinsvertreters. Die Pflicht zur Meldung dieser Daten ist, wie vereinsüblich, ausschließlich Sache der Mitglieder. Der Vorstand der EAASDC übernimmt keine Verantwortung dafür, dass ein Mitglied sein Recht zur Abstimmung nicht ausüben kann, weil der EAASDC keine korrekten Daten vorliegen oder die Aufgabenverteilung, Vertretungsregelung und Informationsweiterleitung innerhalb des Mitgliedsvereins eine Abstimmung des Mitglieds verhindert. Desweiteren übernimmt der Vorstand keine Verantwortung dafür, dass der Empfang von EAASDC-Emails durch Nutzerspezifische Einrichtungen und Spamfilter des Mitgliedsvereins verhindert wird. Ebenfalls kann aus diesem Mangel kein Recht zum Einspruch gegen die Abstimmung und ihr Ergebnis abgeleitet werden.



§2 Anträge

1. Anträge zur Abstimmung können alle Mitglieder stellen, die gemäß unserer Satzung Antragsrecht haben.
2. Die Anträge sind schriftlich (Briefpost oder Email) an den Präsidenten zu stellen und sofern vorhanden oder erforderlich mit Unterlagen zu ergänzen.
3. Der Antragsteller muss der Abstimmung außerhalb einer MV zustimmen und erhält eine Bestätigung des Antragseingangs.

§3 Stimmberechtigung

Abstimmen können alle Mitglieder, die gemäß unserer Satzung Stimmrecht haben. Die Verantwortung und Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit der Ausübung des Stimmrechts obliegt jedem Mitglied selbst.

§4 Ankündigung und Fristen zur Abstimmung

1. Der Antrag wird innerhalb von 21 Tagen nach Antragseingang veröffentlicht, sofern nicht Gründe dagegen sprechen, die nicht in der Verantwortung des Vorstands liegen. Dabei ist zu beachten, dass von zwei parallelen Wegen der Veröffentlichung mindestens einer im Sinne der Satzung ist.
2. Diese Veröffentlichung hat den Charakter einer Einladung zur Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Nimmt das Mitglied nicht an der Abstimmung teil, so entspricht dies der Nichtteilnahme an einer Mitgliederversammlung. Eine Berechtigung zur Anfechtung des Abstimmungsergebnisses kann das Mitglied hieraus nicht ableiten.
3. Nach Veröffentlichung erhält jedes Mitglied innerhalb von 14 Tagen die dem Mitglied eindeutig zuordenbaren Abstimmungsunterlagen. Hat ein Mitglied die Unterlagen in dieser Zeit nicht erhalten, kann es bis spätestens 7 Tage nach dieser Frist die Unterlagen beim Präsidenten anfordern.
4. Die Abstimmung beginnt 5 Tage nach Versand der Unterlagen und endet nach weiteren 21 Tagen, 24:00 Uhr (Poststempel/time-stamp). Der Abstimmungszeitraum wird in den Abstimmungsunterlagen bekannt gegeben.



Abstimmungsordnung

- Die Mitglieder haben die Möglichkeit einen anstehenden Antrag aus den in dieser Ordnung genannten Abstimmungsformen herauszunehmen und auf eine Mitgliederversammlung zu vertagen. Für diese Vorgehensweise ist es erforderlich, dass 15 % der stimmberechtigten Mitglieder, dies schriftlich per Email oder Post, mit Begründung und vor Ende der Abstimmung, beim Präsidenten beantragen. Ein in diesem Sinn erfolgreicher Einspruch führt zur Aufhebung der betreffenden Antrags-Abstimmung und wird den Mitgliedern mitgeteilt. Gibt es keinen erfolgreichen Einspruch, so wird die Abstimmung mit folgenden 3 Entscheidungsmöglichkeiten durchgeführt:

Ja, Nein, Enthaltung

§5 Wahl der Abstimmungsform

- Jedes Mitglied hat die Möglichkeit eine der in §5.4 aufgeführten Abstimmungsformen zu wählen. Für die erstmalige Teilnahme an diesen Abstimmungsformen ist es erforderlich, dass ein vom Vorstand der EAASDC, per Post an die vorliegende Mitglieds-Adresse, zugestelltes Erhebungsformular ausgefüllt und zurückgesendet wird. Sollte das Mitglied das Erhebungsformular nicht ordnungsgemäß ausgefüllt zurücksenden, so wird es der Form einer Postabstimmung zugeordnet.
- Eine Änderung der ursprünglich gewählten Abstimmungsform ist durch Mitteilung an den EAASDC-Vorstand vorzunehmen, dabei ist darauf zu achten, dass die Änderung nicht für eine bereits laufende Abstimmung erfolgt.
- In der Clubliste auf der Homepage zeigt eine Markierung an, welche Abstimmungsform vom Mitglied genutzt wird.
- Für Abstimmungen außerhalb von Mitgliederversammlungen sind folgende Abstimmungsformen vorgesehen:
 - Post: Das Mitglied erhält sein Abstimmungsformular per Post und sendet es ausgefüllt auf dem gleichen Weg zurück.
 - E-Mail: Das Mitglied erhält sein Abstimmungsformular per E-Mail und sendet es ausgefüllt auf dem gleichen Weg zurück.
 - Internet: Das Mitglied gibt seine Stimme in einem nur für Mitglieder zugänglichen Abstimmungsbereich der EAASDC Homepage ab.



§6 Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Nach Ablauf der Abstimmungsfrist werden die Stimmen ausgezählt und anschließend das Ergebnis, sowie die Einspruchsfrist, den Mitgliedern bekannt gegeben. Dabei ist zu beachten, dass von zwei parallelen Wegen der Veröffentlichung mindestens einer im Sinne der Satzung ist. Desweiteren wird das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder im geschlossenen Mitgliederbereich der EAASDC Homepage eingestellt oder kann auf Antrag an den Vorstand per Post dem Mitglied mitgeteilt werden.

§7 Einspruch

Ein Einspruch gegen das Abstimmungsergebnis ist mit Begründung, innerhalb der mit dem Ergebnis mitgeteilten, mindestens 3-wöchigen Einspruchsfrist, an den Präsidenten zu richten. Eine Prüfung des Einspruchs erfolgt durch den Vorstand und das Ergebnis wird dem Einspruchsteller mitgeteilt. Hat der Einspruch, nach erfolgter Prüfung, Auswirkungen auf das Abstimmungsergebnis so ruht die Umsetzung des Antrags bis zur nächsten Mitgliederversammlung, an der er erneut zur Abstimmung gestellt werden kann. In keinem Fall findet dieser Einspruch jedoch Berücksichtigung, wenn das Mitglied sich nicht an die, in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen und Verpflichtungen gehalten hat oder aus Gründen an der Abstimmung nicht teilgenommen hat, die in der Zuständigkeit des Mitgliedes lagen.

§8 Datenschutz

Da es sich hier um eine offene Abstimmungsart handelt, können die Unterlagen und elektronischen Speicherungen zur Abstimmung für einen gewissen Zeitraum aufbewahrt werden. Dieser Zeitraum begrenzt sich auf die Einspruchsfrist plus max. 2 Monate, danach werden die Informationen vernichtet. Ein Einspruch hat bis zu seiner Klärung aufschiebende Wirkung auf die Vernichtung der Unterlagen und elektronischen Speicherungen. Eine Meldung über die Löschung der elektronischen Speicherungen, seitens des IT-Verantwortlichen an den Präsidenten, erfolgt im Rahmen der quartalsmäßigen IT-Protokollierung. Die Abstimmungsergebnisse werden separat archiviert.

Diese Ordnung wurde am 3.9.2011 von der Mitgliederversammlung in Herrenberg beschlossen.

Geändert per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.3.2019 in Frankfurt/Main.

Für Rechtsprozesse im Zusammenhang mit dieser Ordnung ist der deutsche Text bindend.